

6. Fetalmonat, einige Tage nach der Geburt hört sie auf. Verf. hat an seinem Material mit seinen subtilen Methoden beobachtet, daß es sich dabei nur um eine teilweise Loslösung handelt, deren Produkte keineswegs mit denen der fettigen Degeneration des Cytoplasmas und der Kernchromatolyse verwechselt werden dürfen, wie das irrtümlich oft geschieht. 7. Aus den cytologischen Eigenschaften des Alveolarepithels kann keine Differentialdiagnose gewonnen werden, ob die Lunge spontan oder künstlich geatmet hat. Hierüber geben die Befunde von interstitiellen und intraalveolären Hämorrhagien, der Füllungsgrad des Capillarnetzes, die fehlende oder teilweise Erweiterung der respiratorischen Höhle Aufschluß. Verf. stellt an Hand seiner Befunde fest, daß beim Menschen und Säugetiere wie bei den Vertebraten eine epitheliale, respiratorische Auskleidung vorhanden ist, die allerdings teilweise von einer so zarten, cellulären Lamelle gebildet wird, daß es auf den ersten Blick nicht angängig erscheint, sie dem respiratorischen Epithel der Amphibien und Reptilien gleichzusetzen. Bestärkt durch die Ergebnisse der Arbeiten von Rothley, Giacomini und Moriani hält Verf. dennoch daran fest, daß es sich nicht um wesentliche morphologische Unterschiede des epithelialen Typus, sondern lediglich um quantitative Variationen der Art handelt. Übereinstimmend mit Dogliotti, Wenslaw und Rothley hat Verf. gefunden, daß die kleinen, kernhaltigen Zellen kleine, in der perinucleären Zone etwas verdichtete Fetttröpfchen enthalten. *Heiss (Königsberg i. Pr.).*

**Nussbaum, Sydney: Massive intra-abdominal hemorrhage in the new-born.** (Massive intraabdominale Blutung beim Neugeborenen.) *Amer. J. Dis. Childr.* **44**, 146—150 (1932).

Mitteilung zweier Fälle von ausgedehnter Blutung in den Peritonealraum. Abbildung der anatomischen Präparate. In einem Fall stammte das Blut aus der Leber, in welcher bei forcierten Wiederbelebungsmänovern seitens der Hebamme zwei Hämatome entstanden waren, deren größeres in die Bauchhöhle durchgebrochen war. Beim 2. Fall handelte es sich um die Ruptur eines großen (spontan entstandenen) Hématoms der rechten Nebenniere. In beiden Fällen trat der Tod unter plötzlich auftretender Anämie, Dyspnoe und Pulsbeschleunigung binnen wenigen Stunden am 4. Lebenstag ein, also zu der Zeit, wo die Blutungsneigung beim Neugeborenen am erheblichsten zu sein pflegt. *Reuss (Graz).*

### Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

**Dirr, Max: Die Anfechtbarkeit der Ehe.** (Nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.) Leipzig: Diss. 1931. 53 S.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB. v. 10. VII. 1907, das als das modernste Zivilgesetzbuch der Kulturstaaten gilt. Ref.) behandelt im 4. Abschnitt des Familienrechts (Art. 120ff.) die „Ungültigkeit der geschlossenen Ehe“. Gleich dem deutschen BGB. kennt es nichtige und anfechtbare Ehen; nichtig sind im allgemeinen solche Ehen, durch deren Schließung öffentliche Interessen, anfechtbar solche, durch die private Interessen verletzt werden. Die Fälle, in denen eine Ehe für ungültig erklärt werden kann, werden einzeln aufgeführt. In dreierlei Hinsicht bestehen wesentliche Unterschiede zum deutschen Recht: Erstens, dies führt auch die Fälle auf, fügt aber hinzu, daß „nur“ in diesen Fällen Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit in Betracht kämen (§§ 1323, 1330 BGB.), während das ZGB. diese Ausschließlichkeit nicht kennt. Ferner können in bestimmten Fällen nach ZGB. (Art. 128) auch Eltern oder Vormund die Ehe anfechten, nach deutschem Recht nur ein Ehegatte selbst (§1336 BGB.). Schließlich erlangt die Ungültigkeitserklärung der Ehe nach ZGB. erst mit dem Richterspruch (ex nunc) Wirkung (Art. 132), nach deutschem Recht ist die Ehe von Anfang an ungültig (ex tunc) (§ 1343 BGB.).

Eheanfechtungsgründe sind: a) Urteilsunfähigkeit (Art. 123), d. h. der Ehegatte, „der bei der Trauung aus einem vorübergehenden Grund nicht urteilsfähig gewesen ist“, kann anfechten. Was Urteilsfähigkeit ist, wurde — im wesentlichen auf Grund der Einwendungen ärztlicher Mitarbeiter — entgegen der ursprünglichen Absicht nicht definiert. Sie ist abzuleiten aus Art. 16 ZGB., nach welchem Urteilsfähigkeit jeder besitzt, „dem nicht wegen seines Kindesalters, oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln“. War ein Ehegatte bei der

Eheschließung aus einem dauernden Grund urteilsunfähig, so ist die Ehe nichtig (Art. 120 Ziff. 2). b) Irrtum (Art. 124), d. h. der Ehegatte kann anfechten, der entweder 1. „die Trauhandlung selbst oder die Trauung der angetrauten Person nicht gewollt hat“. Die Fälle werden selten sein; immerhin ist ein Irrtum über Trauhandlung etwa infolge Taubheit, über die angetraute Person etwa infolge Blindheit oder hochgradiger Beeinträchtigung der Sehkraft denkbar oder 2. „zur Eheschließung bestimmt worden ist durch einen Irrtum über Eigenschaften des anderen Ehegatten, die von solcher Bedeutung sind, daß ihm ohne ihr Vorhandensein die eheliche Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf“. Hierunter fallen neben anderen Eigenschaften besonders Krankheiten, bei deren Kenntnis der andere Ehegatte die Ehe nicht eingegangen wäre. Für unheilbare Tuberkulose, die schon vor Eingehen der Ehe bestand, für ungeheilte Syphilis, für Gonorrhöe, die nicht mit Sicherheit als nicht mehr ansteckungsgefährlich erklärt ist, bejaht Verf. die Anfechtbarkeit. Bei mangelnder Virginität der Frau, bei Impotenz des Mannes oder Sterilisation der Frau sei von Fall zu Fall zu entscheiden, während Verf. die mangelnde Fortpflanzungsfähigkeit allein nicht als Anfechtungsgrund gelten lassen will. Art. 124 ZGB. überläßt dem Richter größeren Spielraum, als der entsprechende § 1333 BGB. Nach diesem kann er nur den Zeitpunkt der Eheschließung der Beurteilung unterziehen, nach ZGB. die Verhältnisse, z. Zt. der Anfechtung. Auch gestattet das deutsche Recht nur eine mehr subjektive Würdigung der Gründe der Anfechtenden, während das ZGB. einen mehr objektiven Maßstab anlegt. c) Betrug (Art. 125), d. h. der Ehegatte kann anfechten, der 1. durch arglistige Täuschung über die Ehrenhaftigkeit des anderen Ehegatten zur Eheschließung bestimmt worden ist; 2. dem „eine Krankheit verheimlicht worden ist, die die Gesundheit des Klägers oder der Nachkommen in hohem Maße gefährdet“. Wann diese Tatsache vorliegt, wird durch medizinische Sachverständige zu entscheiden sein. Nach Ansicht des Verf. kommen vor allem Syphilis und Lungentuberkulose in Frage. d) Drohung (Art. 126): Wegen dieser kann ein Ehegatte anfechten, wenn „er zur Eheschließung nur eingewilligt infolge der Drohung mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre seiner selbst oder einer ihm nahe verbundenen Person“. e) Mangel des Konsenses der Eltern oder des Vormunds (Art. 128). Was die Folgen betrifft, die die Ungültigkeitserklärung einer Ehe nach sich zieht, so „behält die Ehefrau, die sich bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat, den durch Abschluß der Ehe erworbenen Personenstand, nimmt aber den Namen an, den sie vorher getragen hat...“ (Art. 134). Für den Ehemann tritt hinsichtlich des Personenstands keinesfalls eine Beeinträchtigung ein. Nur darf er einen etwa als Zusatz zum eigenen Namen genommenen Namen der Ehefrau nicht mehr führen. Die Kinder einer für ungültig erklärten Ehe gelten als ehelich; ihr Verhältnis zu den Eltern wird nach den gleichen Vorschriften geordnet wie bei der Scheidung (Art. 133).

Alfred Eliassow (Frankfurt a. M.).

**Revoltella, Giovanni: In tema di annullamento di matrimonio per impotenza. (Perizia medico-legale.)** (Zur Nichtigkeitserklärung der Ehe wegen Impotenz.) (*R. Scuola di Ostetr. e Maternità, Trieste.*) Clin. ostetr. **34**, 463—477 (1932).

Kasuistischer Beitrag. Konstitutionelle sexuelle Neurasthenie eines Mannes mit Fehlen der Erektion, Ejaculatio praecox und völliger Unfähigkeit, den Coitus auszuüben. Da die Impotenz manifest war, schon vor der Ehe bestand und unheilbar war, rechtfertigt sie die Nichtigkeitserklärung der Ehe.

Felix Heymann (Berlin).<sup>oo</sup>

**Susea, Domenico: Pseudo-ermafroditismo femminile.** (Pseudohermaphroditismus femininus.) (*II. Padigl., Policlin. Umberto I, Roma.*) Policlinico Sez. prat. **1932**, 891—894.

Verf. berichtet über den Fall eines 19jährigen Mädchens, das in beiden Leistengegenden kleine schmerzlose Knoten trug. Eine Menstruation war niemals eingetreten. Patientin ist sexuell gleichgültig. Körperlich ist sie wie eine Frau entwickelt, trägt lange Haare, hat eine weibliche Stimme. Klitoris von der Größe einer Schote. Vagina endet nach 2 cm blind. Die rectale Untersuchung ergab die Anwesenheit eines Uterus von normalem Sitz. Die Knoten in der Leistengegend wurden operativ entfernt und als Hodengewebe identifiziert. Dieses dürfte kaum funktionsfähig gewesen sein, da die sekundären männlichen Geschlechtscharaktere fehlten.

Jahnel (München).

**Callis, Luis M.: Über einen Fall von Pseudohermaphroditismus.** (*Inst. de Anat. Pat., Fac. de Med., Barcelona.*) Rev. Med. leg. etc. **1**, 13—17 (1932) [Spanisch].

Kurzer Bericht über das Ergebnis der Sektion eines 2jährigen Individuums mit männlichen äußeren und weiblichen inneren Geschlechtsorganen.

Edward Krapf (München).

**Kniaschansky, D. E.: Zur Frage der Intersexualität.** Z. Sex.wiss. **18**, 493 bis 495 (1932).

Eine 15 Jahre alte, geistig etwas zurückgebliebene Ukrainerin fiel in einem Internat auf, da „sie sich an die Mädchen anschmiegt und nach ihren Geschlechtsorganen greift“. Auch der Erzieherin gegenüber zeigt Patientin sich erotisch. Etwas buckeliges Mädchen mit tiefer Stimme, schielt, Asymmetrie der Nase. Dürftige Pubes. Gut entwickelter Penis,

7,5 cm; Scrotum fehlt; perinealwärts eine Formierung, die den großen Schamlippen, nur mehr als gewöhnlich faltig, ähnlich ist. Testes fehlen, kein Kryptorchismus. Kleine Scheide mit kleinen Schamlippen, hier sieht man auch die Urethra. Scheideneingang sehr schmal, Sonde dringt 7 cm ein. Kein Uterus, keine Ovarien. „Der Urin geht durch den weiblichen Teil“, onaniert wird am Penis. „Das Männliche macht mir nichts, es reckt sich nur.“ Patientin fühlt sich als Weib. Kniaschansky spricht jedem Hermaphroditen das Recht zu, sein Geschlecht selbst zu bestimmen.  
Röper (Hamburg).<sup>o</sup>

**Anossov, J. J.:** Die Homosexualität im sowjetischen Recht. Mschr. Kriminalpsychol. 23, 583—586 (1932).

Die Bestrafung der Homosexualität, besser der Päderastie, findet sich in den Kodizes der sowjetischen Republiken mit vorherrschend mohammedanischer Bevölkerung. Infolge des scharfen Abschlusses, die der Islam zwischen den Geschlechtern zieht, ist die Homosexualität besonders häufig. Es ging so weit, daß Knaben von Meistern in „Unzuchtsschulen“ direkt zu Päderasten erzogen und zu Gastmählern etc. weitergeleitet wurden. Der Kampf gegen diese Ausnützung der mittellosen Stände ist das Motiv des Strafrechts. Zunächst bestraft das sowjetische Recht die Päderastie, die aktive wie die passive überhaupt, die aktive besonders schwer, wenn materielle oder dienstliche Abhängigkeit ausgenutzt wird oder Minderjährigkeit oder Geschlechtsunreife. Der Kodex verbietet und bestraft weiter den Beruf der Päderastenerzieher der sog. Batschabasen sowie das Werben der Knaben zur Prostitution. Da statistische Mitteilungen nicht publiziert sind, ist über den Erfolg dieser Strafmaßnahmen schwer etwas zu sagen. Es scheint aber, daß mit der Befreiung des Weibes und der Entwicklung des öffentlichen Lebens die Päderastie im wesentlichen verschwunden ist. Sternberg (Frankfurt a. M.).

**Marquardt, F.:** Paraffinome des männlichen Gliedes und ihre Beweggründe. (Klin. u. Poliklin. f. Haut- u. Geschlechtskrankh., Univ. Greifswald.) Dermat. Wschr. 1932 II, 982—984.

Die von Corning 1891 in die Chirurgie eingeführten Paraffininjektionen aus kosmetischen Gründen sind heute wegen der unangenehmen Folgeerscheinungen verlassen. Marquardt beschreibt einen Fall, der sowohl wegen der Eigenartigkeit der Beweggründe als auch der besonderen Körpergegend Interesse verdient.

Ein 51jähriger, unverheirateter Mann spritzte, um die Kleinheit seines Gliedes zu beheben, im Juni 1931 20 g flüssiges Paraffin vom Penisrücken aus in das Glied ein, ohne daß sich nennenswerte Schmerzen einstellten. Im September 31 war das Glied im ganzen vergrößert (stärkster Umfang 14,5 cm), die Eichel freiliegend; es bestand eine Paraphimose mit beginnendem geschwürigem Zerfall. An der linken Seite der derben Schwellung bestand eine 5 cm tiefe Fistel. Während Hoden, Nebenhoden, Samenstränge keine Veränderungen zeigen, fühlt man in beiden Scrotalhälften strangartige, bis unter den Hoden reichende Verdickungen (von eingedrungenem Paraffin herrührend). — Spannungsschnitte und Abtragung der Vorhaut führen eine Verkleinerung des Gliedes herbei; Abheilung mit Narbenbildung.

Erwähnung von zwei einschlägigen Fällen (Morestin 1908) sowie (Fischer und Birt 1920). Im letzteren Falle wurde weiße Vaseline in die Gegend des Sulcus coronarius eingespritzt zur Erhöhung der Voluptas coeundi, wodurch eine knorpelharte Schwellung des Penis entstand.  
Löhe (Berlin).

**Sztehlo, Stephan:** Über eine schwere Kohabitationsverletzung. (Königl. Ungar. Hebammenlehranst., Budapest.) Zbl. Gynäk. 1932, 2121—2123.

Verf. berichtet über eine Coitusverletzung bei einem 20 Jahre alten Mädchen. Dieses hatte gelegentlich eines Motorradausfluges mit dem Bräutigam in normaler Weise verkehrt und dabei einen bis ins Parametrium reichenden, für 3 Finger durchgängigen Riß im rechten Scheidengewölbe davongetragen, aus dem es spritzend blutete. Bei der Vernähung erwies sich die Scheidenwand als hypoplastisch und deshalb sehr zerreißlich. Im ganzen handelte es sich um ein mangelhaft entwickeltes Mädchen von schwächerlicher, lymphatischer Konstitution. Die Verletzung heilte glatt innerhalb von 10 Tagen aus, obschon die Patientin erst 24 Stunden nach deren Entstehung in erheblich ausgeblutetem Zustande in ärztliche Behandlung gekommen war.  
Wiethold (Berlin).

**Weinberg, Berys:** Ungewöhnlicher Fall von Vergewaltigung einer Unmündigen. Czas. sąd-lek. 3, 242—243 (1932) [Polnisch].

Bei einem 6jährigen Mädchen, das von einem 30jährigen Mann vergewaltigt wurde, fand Weinberg den Hymen und die hintere Scheidewand samt dem Mittelfleisch durchtrennt, wodurch eine 2mal 1,8 cm Höhle entstand. Diese Verletzung war die Folge des Eindringens des erigierten Penis.  
Wachholz (Kraków).